

Tarifabschluss Branchenzuschlagstarifvertrag in der Metall- und Elektroindustrie

Am 08.05.2017 haben sich IGZ und BAP einerseits und die IG Metall andererseits auf eine Fortführung des Branchenzuschlagstarifvertrags für Arbeitnehmerüberlassungen in die Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME) verständigt. Durch die Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrages wird die Verpflichtung, das gesetzliche Equal Pay zu zahlen, abgewendet.

Folgende Eckpunkte wurden vereinbart:

1. Es wird eine sechste Lohnerhöhungsstufe in Höhe von 65 % ab dem 16. Monat des Einsatzes eingeführt. Diese neue Zuschlagsstufe gilt frühestens ab dem 01. Januar 2018.
2. **Bis zum 31.12.2017** gilt die bisherige Deckelungsregelung einschließlich des pauschalen Abzugs in Höhe von 10% vom laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt weiter.
Ab dem 1. Januar 2018 gilt die Deckelungsregelung mit folgender Maßgabe: Bis zu 15 Monaten ist zwar weiterhin eine Beschränkung auf das laufende regelmäßige Stundenentgelt einschließlich des pauschalen Abzugs in Höhe von 10% möglich, jedoch darf die Deckelung nicht dazu führen, dass auch noch nach 6 Wochen überhaupt kein Branchenzuschlag gezahlt wird. Nach dem 15. Einsatzmonat kann der Branchenzuschlag nur noch auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers beschränkt werden. Zu dem Arbeitsentgelt zählen dann auch Entgeltbestandteile, die über das bloße Stundenentgelt hinausgehen (z.B. Zulagen, Zuschläge, Jahressonderzahlungen, Sachleistungen). Der Kunde hat auch in diesem Fall die Wahl, ob er sich auf die Deckelung beruft und dem Personaldienstleister das Arbeitsentgelt nachweist **oder** die sechste Stufe des Branchenzuschlags (65 %) anwendet.
3. Die Unterbrechungsregelung wird an die des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes angepasst. Bei einer Unterbrechungsdauer von drei Monaten und einem Tag beginnt die Einsatzzeit wieder bei null. Kürzere Unterbrechungen von drei Monaten oder weniger hemmen wie bisher die Einsatzdauer.
4. Die Berechnung der Einsatzdauer wird an das neue AÜG angepasst. Das heißt, dass ab dem 1. April der Entleiherbegriff des AÜG auch für die Berechnung der Überlassungsdauer in dem Branchenzuschlagstarifvertrag gilt. Das heißt, dass die Berechnung mitarbeiterbezogen ist und alle Zeiten der Überlassung, egal von welchem Personaldienstleister, gezahlt werden, sofern die Unterbrechung weniger als 3 Monate beträgt. Dies gilt für Einsatzzeiten ab dem 1. April 2017.
5. Der neue Branchenzuschlagstarifvertrag Metall und Elektro tritt rückwirkend zum 1. April 2017 in Kraft. Die vorher zurückgelegten Einsatzzeiten zählen für die Berechnung der Einsatzdauer mit. Der Tarifvertrag kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.2020 gekündigt werden.
6. Es gilt eine Erklärungsfrist bis zum 31.05.2017, 12.00 Uhr. Die beschlossenen Änderungen werden mit Ablauf dieser Frist wirksam, wenn Sie innerhalb der Frist von keiner Seite widerrufen werden.

Mit diesem Abschluss haben die Tarifvertragsparteien einen Schritt in die richtige Richtung gemacht und haben das Schreckgespenst Equal Pay erstmal abgewendet. Mit den getroffenen Regelungen können alle Beteiligten, Kunde, Mitarbeiter und Dienstleister gut leben.

Bleibt nur zu hoffen, dass die übrigen Branchen dem Beispiel folgen werden und entsprechende Tarifvereinbarungen abschließen werden. Die Aufnahme von Verhandlungen für einen Branchenzuschlagstarifvertrag IT und Kommunikationstechnologie (inklusive IT-Dienstleistungen) bis zum 30.09.2017 wurden schon vereinbart.

Wenn Sie Fragen zum neuen Branchentarifabschluss oder zur AÜF Reform haben, sprechen Sie uns an. Wir sind für Sie da!